



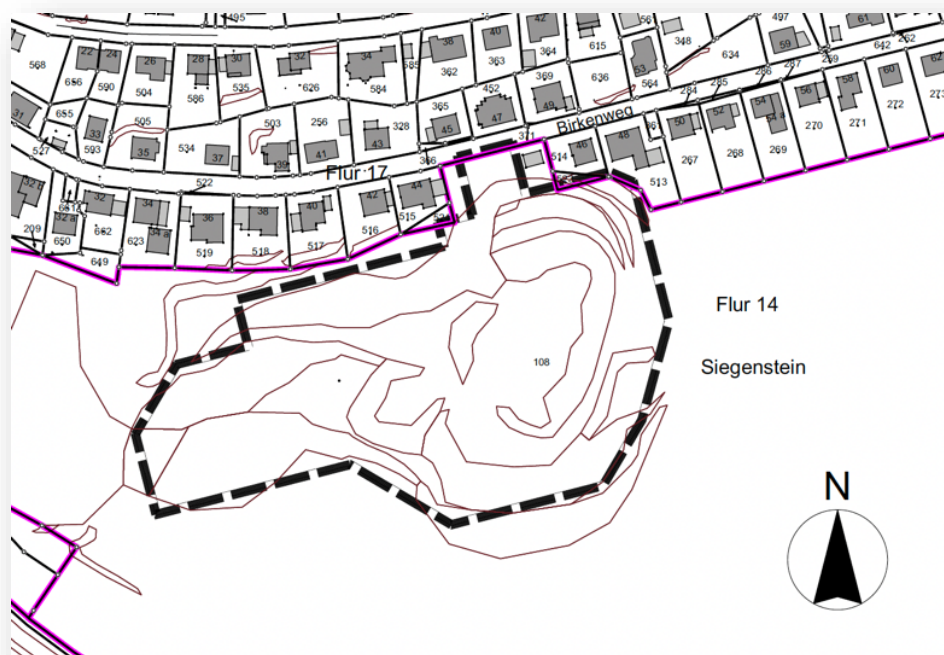
## Bebauungsplan Nr. 461 "Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" und 110. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Universitätsstadt Siegen hat am 26. Februar 2025 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 461 "Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" und die 110. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP-Änderung) mit den dazugehörigen Begründungen und Umweltberichten beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat nunmehr diese 110. FNP-Änderung mit Verfügung vom 1. April 2025, Az.: 35.02.64.01-006/2025-001, genehmigt.

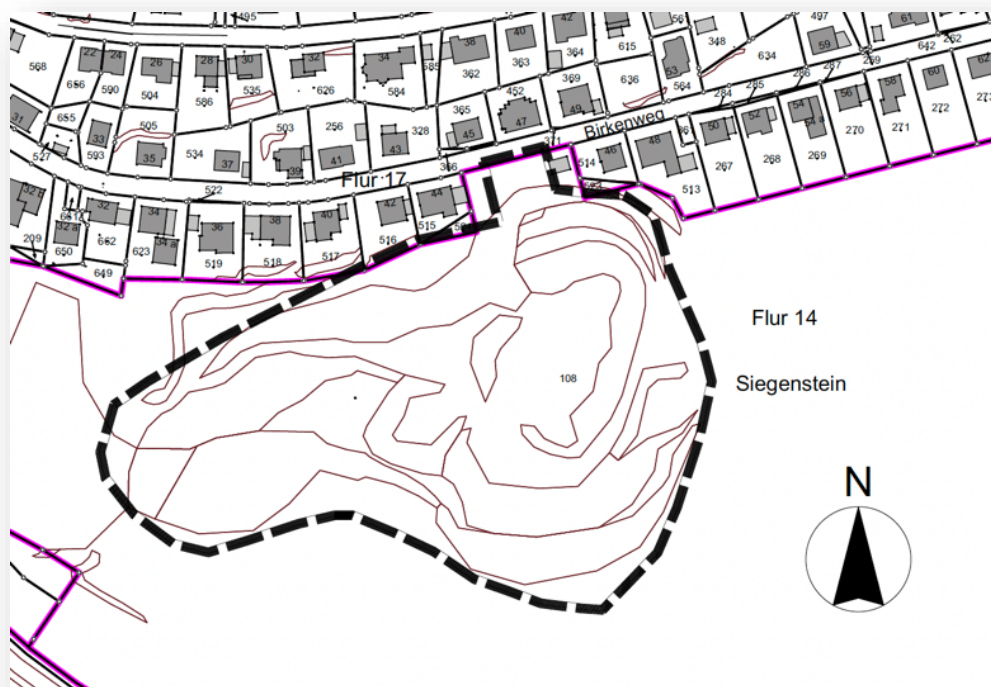
Ziel des B-Plans Nr. 461 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert.

Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne unterscheiden sich geringfügig und sind in den nachfolgenden Übersichtsplänen umgrenzt. Die zirka 2,0 Hektar (B-Plan) bzw. 2,7 Hektar (FNP) großen Plangebiete sind ein Teilbereich des Flurstücks 108 in der Gemarkung Eiserfeld, Flur 14 im Stadtteil Eiserfeld. Es handelt sich um die "Schlackenhalde" südlich der Straße "Birkenweg" in Siegen-Eiserfeld.

### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 461



## Geltungsbereich der 110. FNP-Änderung



### Hinweise nach dem Baugesetzbuch

Im Hinblick auf die 110. FNP-Änderung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht fristgerecht geltend gemacht hat, aber hätte machen können.

Hinweise gemäß § 44 BauGB: Es wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des B-Planes Nr. 461 und der 110. FNP-Änderung schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung der Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

### Erklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung

Der B-Plan Nr. 461 "Photovoltaik-Anlage Schlackenhalde Eiserfeld" und die 110. FNP-Änderung mit der jeweiligen Begründung, die Umweltberichte und die gemeinsame zusammenfassende Erklärung werden hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB bzw. § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der B-Plan Nr. 461 in Kraft wird die 110. FNP-Änderung wirksam.

Der B-Plan Nr. 461 und die 110. FNP Änderung werden mit der jeweiligen Begründung, Umweltbericht und zusammenfassenden Erklärung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, in der 'Servicestelle Bauberatung' (2. Obergeschoss, Zimmer 222) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ergänzend werden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Siegen bereitgestellt:

→ <https://www.siegen.de/bebauungsplaene>

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderungen oder die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 8. April 2025

Der Bürgermeister

gez.

Steffen Mues